



Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Buttenheim (Kindertagesstättenbenutzungssatzung - KiTaBS)

Der Marktgemeinderat Buttenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.03.2019 die nachfolgende Satzung erlassen, die hiermit amtlich bekanntgemacht wird.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal und Verwaltung
- § 3 Elternbeirat
- § 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung, Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit und Anzeige
- § 9 Öffnungszeiten, Schließzeiten
- § 10 Mindestbuchungszeit, Kernzeit
- § 11 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 12 Benutzungsgebühren, Essensgeld und sonstige Gebühren
- § 13 Mitwirkung der Personensorgenberechtigten
- § 14 Betreuung auf dem Wege
- § 15 Unfallversicherungsschutz
- § 16 Haftung
- § 17 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten
- § 18 Inkrafttreten

Satzung:

Der Markt Buttenheim erlässt gemäß 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Buttenheim betreibt und unterhält in eigener Trägerschaft Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder. Die Aufgaben der Tagesstätten für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 BayKiBiG.

§ 2 Personal und Verwaltung

- (1) Der Markt Buttenheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen werden durch geeignetes und ausreichend pädagogisch geschultes Personal sichergestellt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen sowie deren rechtliche Vertretung nach außen obliegen der Gemeindeverwaltung. Für den inneren Betrieb der Kindertageseinrichtungen ist dessen jeweilige Leitung grundsätzlich eigenverantwortlich tätig. Weisungsbefugt bleibt jedoch der Markt Buttenheim als Träger.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen (Art. 26a BayKiBiG).
- (2) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (3) Die Anmeldung erfolgt zu terminierten Anmeldetagen in den Kindertagesstätten bei der jeweiligen Leitung oder der Vertretung. Ein Kind kann grundsätzlich ab Vollendung des 1. Lebensjahres in der Kinderkrippe und ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Kindergarten aufgenommen werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September und endet am 31. August. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich jährlich im Frühjahr. Anmeldezeiten werden im Marktanzeiger bekannt gemacht. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (5) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit dem Markt Buttenheim die Buchungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Buttenheim festgelegten Öffnungszeiten (§9) jedenfalls die pädagogischen Kernzeiten (§ 9) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (6) Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind den Kindertageseinrichtungen mitzuteilen, damit im Bedarfsfall eine rasche Benachrichtigung der Eltern möglich ist.
- (7) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen und nachfolgenden Kriterien zulässig:
 1. Befristete Mehrbuchungen sind nur möglich, wenn dies zu keinen personellen Auswirkungen führt und der empfohlene Personalschlüssel nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) dabei eingehalten wird.
 2. Dauerhafte Umbuchungen sind nur möglich, wenn dies keine personellen Auswirkungen hat und sich keine zuschussrechtlichen Probleme ergeben. Eine Umbuchung ohne Begründung (z.B. wegen verändertem Tagesablauf) ist nur einmal pro Betreuungsjahr möglich.
 3. Änderungen der Buchungszeit können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich beantragt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Buttenheim im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Kindertagesstätte teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mit.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach **schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten**. Es wird dadurch ein Vertragsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung begründet. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung des Marktes Buttenheim in der jeweils gültigen Fassung und die konzeptionellen Rahmenbedingungen der Einrichtung an.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Marktgemeinde Buttenheim wohnen,
 2. Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte sind,
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 4. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist,
 5. Kinder, deren Eltern beide dauerhaft berufstätig sind,
 6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 7. Alter der Kinder (ältere Kinder zuerst)Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Sie kann bei Vorliegen besonderer Umstände oder Situationen aber auch befristet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Markt Buttenheim als Träger.
- (5) Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz sofort anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag auf einer Vormerkliste vermerkt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

- (8) Im Einzelfall können in die Kindertagesstätten, nach Absprache zwischen der Gemeindeverwaltung und der Kindergartenleitung, abweichend zu § 1 Abs. 3 auch Kinder aufgenommen werden, die das 1. bzw. 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der zuständigen Leitung der Kindertageseinrichtung. Bei mehreren Personensorgeberechtigten ist der Antrag von allen Personen zu unterzeichnen.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende zulässig.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Die Betreuungsgebühr ist bis zum Ablauf des Betreuungsjahres zu zahlen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
1. das Kind innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 2. das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrags verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit insoweit nicht einhalten,
 4. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (3) Sofern keine Gründe für einen sofortigen Ausschluss gegeben sind, soll eine Kündigung nach Abs. 1, jeweils zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.

§ 8 Krankheit und Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederm Zulassung des Kindes beim Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen (Kosten werden nicht übernommen).
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Familienmitglied des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 9 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden vom Markt Buttenheim im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht sowie in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist. Die Öffnungszeiten können entsprechend der Nachfrage der Eltern angepasst werden.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien können die Einrichtungen bis zu 3,5 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und dem 6. Januar des Folgejahres und an weiteren Tagen, insgesamt für maximal 30 Werktagen im Betreuungsjahr, geschlossen werden. Der Markt Buttenheim ist berechtigt, die Tagesstätten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Für die Einrichtung von Notgruppen wird eine Mindestkinderzahl von 10 festgelegt, wobei die Betreuungszeit von der gebuchten Zeit abweichen kann.
- (3) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tagesstätte.

§ 10 Mindestbuchungszeiten, Kernzeit

Für die Buchung der Betreuungsstunden in den Kindertagesstätten sind die Kernzeiten einzuhalten. Die Kernzeit ist erforderlich, damit ausreichend Zeit für die Einrichtung zur Verfügung steht, ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Festlegung der Buchungszeit erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Die Mindestbuchungszeit in den Kindergärten beträgt vier Stunden pro Tag was insgesamt 20 Stunden pro Woche entspricht. In den Kinderkrippen beträgt die Mindestbuchungszeit drei Stunden pro Tag (15 Std./Woche).

§ 11 Pflichten der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der jeweiligen Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übergabe der Kinder an die personensorge- oder abholberechtigten Personen.

Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 12 Benutzungsgebühren, Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Marktes Buttenheim wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr) sowie ein gesondertes Spielgeld und ggf. ein Getränkegeld erhoben.
- (2) Die Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können am Mittagessen teilnehmen. Die Kosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig stattfindenden Elterngespräche zu besuchen.

- (2) Elterngespräche finden nach terminlicher Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht, denn nur dann kann die Kindertageseinrichtung ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben sachgerecht erfüllen. Kann das Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (4) Auch alle sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B. einen Sport- oder Autounfall).

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sollen Kinder nicht durch einen Personensorgeberechtigten, sondern durch einen Dritten von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, ist dies der Kindertageseinrichtung schriftlich bekannt zu geben. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind spätestens zum Ende der Buchungszeit persönlich abgeholt werden.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen in der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Wird die Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen verwaltungs- oder betriebsinternen Gründen (z.B. Betriebsausflug, Fortbildung etc.) für eine bestimmte Zeit geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder während Elternveranstaltungen (z.B. Sommerfest)

§17 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 1. Daten zum Kind: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Geburtsort, PLZ, Ort, Straße und Hausnr., Land, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Geschwister und deren Alter, Beginn und Ende des Betreuungsvertrages, Betreuungsart, gebuchte Betreuungszeit, Buchungszeitkategorien.
 2. Gesundheitliche Daten: Hausarzt (Name, Telefon), Krankenversicherung, Erstkontakt im Notfall (Name, Telefon), gesundheitliche Besonderheiten (Allergien Medikamente).
Abholberechtigte Personen: Name, Telefon
Daten zu den Vertragspartnern: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Geburtsort, Angaben Sorgerecht, Familienstand, PLZ, Ort, Straße und Hausnr., Land, Telefon, E-Mail, Religion, Staatsangehörigkeit, Beruf, Arbeitgeber.
 3. Höhe Benutzungsgebühr und bei Lastschriftverfahren Bankdaten
 4. Berechnungsgrundlage

Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen (Art. 26a BayKiBiG, § 19 AVBayKiBiG).

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die bisherige Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Marktes Buttenheim (Kindergartenbenutzungssatzung) aufgehoben. Die Benutzungssatzung der Schülerbetreuung vom 15.09.2008 bleibt davon unberührt.

Buttenheim, den 14.03.2019

Gez.

Michael Karmann

1. Bürgermeister